

Bebauungsplan Nr. 1.04 „Campingplatz Großes Meer“

1. Änderung

der Gemeinde Südbrookmerland

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZ ZUR SOFORTIGEN VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ERNEUERBAREN ENERGIEN IM STÄDTEBAURECHT (BAUGBUAÄNDG)VOM 04.01.2023 (BGBl. I NR. 6) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010 S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN PERSONALVERTRETUNGSGESETZES UND DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES VOM 22.09.2022 (NDS. GVBl. S. 588) HAT DER RAT DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.04 „CAMPINGPLATZ GROßES MEER“ BESTEHEND AUS DER TEXTLICHEN ÄNDERUNG UND DER ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1

Gegenstand

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.04 „Campingplatz Großes Meer“ wird die Grünfläche C mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung Campingplatz, sowie die textliche Festsetzung Nr. 3 geändert. Die 1. Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Abgrenzungsplan (Anlage 1) maßgebend. Der sachliche Geltungsbereich der Satzung kann dem Planausschnitt (Anlage 2) entnommen werden. Die Anlagen 1 wie auch 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzungen

1. Die im rechtswirksamen Bebauungsplan 1.04 festgesetzte Grünfläche C mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ (siehe Anlage 2 zur Satzung) wird als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ festgesetzt.

2. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Im Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ sind

- maximal 310 Standplätze für Wohnwagen einschließlich Vorzelte und Zelte

- Aufenthaltsräume und Trekkinghütten nur in bestehenden Gebäuden
 - maximal 8 Camping Pods mit einer Größe von bis zu 5 x 3 m ohne sanitäre Ausstattung
 - Sanitäranlagen als Service Säulen für Stell- und Camperplätze
 - ein Sanitärgebäude im Bereich des bestehenden Gebäudes auf einer Grundfläche von maximal 230 m²
 - eine Blockhütte mit einer Größe von bis zu 9x5 m als Anlaufstelle für gemeinsame Abende der Nutzer des Campingplatzes sowie
- sonstige zweckgebundene bauliche Anlagen
allgemein zulässig.
Ausnahmsweise sind auch Standplätze für Wohnmobile zulässig.

3. Alle übrigen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweise des rechtswirksamen Bebauungsplan 1.04 „Campingplatz Großes Meer“ bleiben unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS AURICH UND FÜR DIE STADT EMDEN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1.04 "CAMPINGPLATZ GROßES MEER", 1. ÄNDERUNG IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Aufgestellt, Amt für Bauen und Umwelt der Gemeinde Südbrookmerland

Südbrookmerland, den

Der Bürgermeister

(Erdwiens)